

Ruderverein Leer von 1903 e.V.

Alles, was ein Mitglied wissen sollte...

Informationen für neue Mitglieder

Stand Mai 2025

Inhaltsübersicht

Diese Zusammenstellung von Informationen dient einer allgemeinen Orientierung. Sie umfasst nicht alles, was wissenschaftlich und notwendig ist.

Die Namen von Vorstandsmitgliedern, sonstigen Ansprechpartnerinnen und –partnern sowie die Ruderzeiten usw. können sich von Jahr zu Jahr ändern. Sie sind deshalb hier nicht aufgeführt und können den Aushängen im Bootshaus und unserer Homepage entnommen werden.

Rudern im Ruderverein Leer von 1903 e.V.	Seite 3
– Rudern ist ...	
– Unsere Regatta	
Kontakt, Adresse und Ansprechpartner	Seite 3
– Adresse	
– Ansprechpartner	
– Rundbriefe	
– Bankverbindung	
– Jahreshauptversammlung	
Ausbildung und Betreuung	Seite 4
Unsere Boote	Seite 4
– Bootsklassen	
– Bootskunde	
– Bootspreise	
– Bootslagerung	
– Tragen von Booten / Ein- und Aussteigen	
– Bootspflege	
– Beschädigungen an Booten	
Rudern auf dem Hafen	Seite 6
– Ruderzeiten und Training	
– Fahrtenbuch	
– Sofort das richtige Kommando	
– Vorfahrtsregeln auf dem Wasser	
– Durchfahrtsverbote	
– Gefahrensituationen	
– Winterrudern	
– Rudern bei Dunkelheit	
– Ruderbekleidung	
– Rechtliche Hinweise zu Verantwortung und Sicherheit im Ruderboot	
Unser Bootshaus	Seite 9
– Bootshausnutzung - Individuelle Nutzung und Verantwortung	
– Thekendienst	
– Arbeitsdienst / Haus- und Bootsputz	
– Bootshausschlüssel	
Förderverein	Seite 10
Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 10
Anhang 1 Ruderordnung	Seite 14
Anhang 2 Satzung	Seite 16

Rudern im Ruderverein Leer von 1903 e.V.

Rudern ist ...

- **ein gesunder Sport.** Aus gesundheitlicher Sicht ist Rudern sehr empfehlenswert, denn als gelenkschonender Ausdauersport trainiert es alle Muskelgruppen, schult die Koordination, wirkt stressabbauend und hat ein sehr geringes Verletzungsrisiko.
- **Freizeit- und Familiensport, Natur- und Erlebnissport und Wettkampf- und Leistungssport.** In unserem Verein sind alle Facetten des Ruderns vertreten. Während vor allem unsere Jugendlichen sich über den Wettkampfsport mit dem Verein identifizieren, betätigen sich die Erwachsenen überwiegend im Breitensport. Hierfür stehen für Aktive mit unterschiedlichen Ambitionen entsprechende Boote zur Verfügung. Eine besondere Bedeutung hat auch das Wanderrudern. Kürzere und längere Wanderfahrten auf den Gewässern der Region stehen auf dem Programm.
- **ein Vereinssport.** Unser Verein bietet die Möglichkeit, in Gesellschaft zu rudern. Gesellige Veranstaltungen auf dem Bootshaus über das Jahr verteilt kennzeichnen unser Vereinsleben. Darüber hinaus ist jedes Mitglied eingeladen und aufgefordert, sich freiwillig zu engagieren und damit für die Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag zu leisten. Gelegenheiten dazu sind Thekendienste, Arbeitsdienste, Mithilfe bei der Organisation unserer alljährlichen Regatta usw.

Unsere Regatta

Die Ruderregatta des Rudervereins Leer ist eine Regatta des Deutschen Ruderverbands. Sie ist eine Traditionsveranstaltung, die auf eine mehr als 80jährige Geschichte zurückblicken kann. Sie findet in der Regel am letzten Wochenende im August oder ersten Wochenende im September statt. Jedes Mitglied ist zur Mithilfe aufgefordert.

Kontakt, Adresse und Ansprechpartner

Adresse

Die vollständige Adresse des RVL lautet:

Ruderverein Leer von 1903 e.V.

Ledastr. 2 - 4

26789 LEER.

Tel. 0491/ 3675 (nicht ständig besetzt)

Email: ruderverein-leer@t-online.de

Homepage: www.ruderverein-leer.de

Ansprechpartner

Ansprechpartner sind die Ausbilderinnen und Ausbilder bei den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie unsere Trainer.

Daneben stehen natürlich die Mitglieder des Vorstandes für Auskünfte zur Verfügung.

Die aktuellen Namen sind in unserer VereinsApp, auf unserer Homepage und in den Aushängen im Bootshaus zu finden.

Rundbriefe

Aktuelle Informationen werden in unseren Rundbriefen in der Regel per Email verschickt. Jedes Mitglied sollte sich seiner Erreichbarkeit vergewissern.

VereinsApp

Seit 2025 ist die RudervereinsApp für Terminmanagement und Kommunikation installiert (über „Ruderverein Leer“ im App-/Google Play Store).

Bankverbindung

Unsere Bankverbindung lautet: Sparkasse LEER-Wittmund
DE32 2855 0000 0000 5975 00

Beiträge werden in der Regel im Abbuchungsverfahren eingezogen.

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im Februar statt. Sie wählt den Vorstand für ein Jahr, diskutiert und fasst Beschlüsse für das kommende Jahr.

Ausbildung und Betreuung

Jedes neue Mitglied erhält eine Ausbildung durch eine kompetente Ausbilderin bzw. einen kompetenten Ausbilder. Danach sind unsere Mitglieder prinzipiell berechtigt, ohne Aufsicht zu rudern. Voraussetzungen dafür sind

- die Kenntnis und Beherrschung der Rudertechnik,
- der sichere Umgang mit dem Bootsmaterial,
- die Kenntnis und Beachtung der Regeln für den Ruderbetrieb.
- die Kenntnis und Beachtung der Regeln für die Bootshausnutzung.

Ruderer, die bereits in einem anderen Verein das Rudern gelernt haben, setzen sich mit dem Bootswart und/oder den Trainern bezüglich der o.g. Voraussetzungen in Verbindung.

Unsere Boote

Bootsklassen:

Wir haben in unserem Verein Rennboote und die breiteren Gig- oder C-Boote.

Die Bootsklassen sind:

- Einer (Skiff)
- Zweier ohne Steuermann (Riemen)
- Doppelzweier (Skull)
- Doppelvierer (Skull) mit /ohne Steuermann
- Vierer (Riemen) mit/ohne Steuermann
- Achter (Riemen)

Rennboote dienen grundsätzlich nur dem Wettkampfsport. Ihre Benutzung regelt ausschließlich unser Trainer bzw. der Ruderwart.

Eine festgelegte Auswahl von Rennbooten kann auch im allgemeinen Ruderbetrieb gerudert werden.

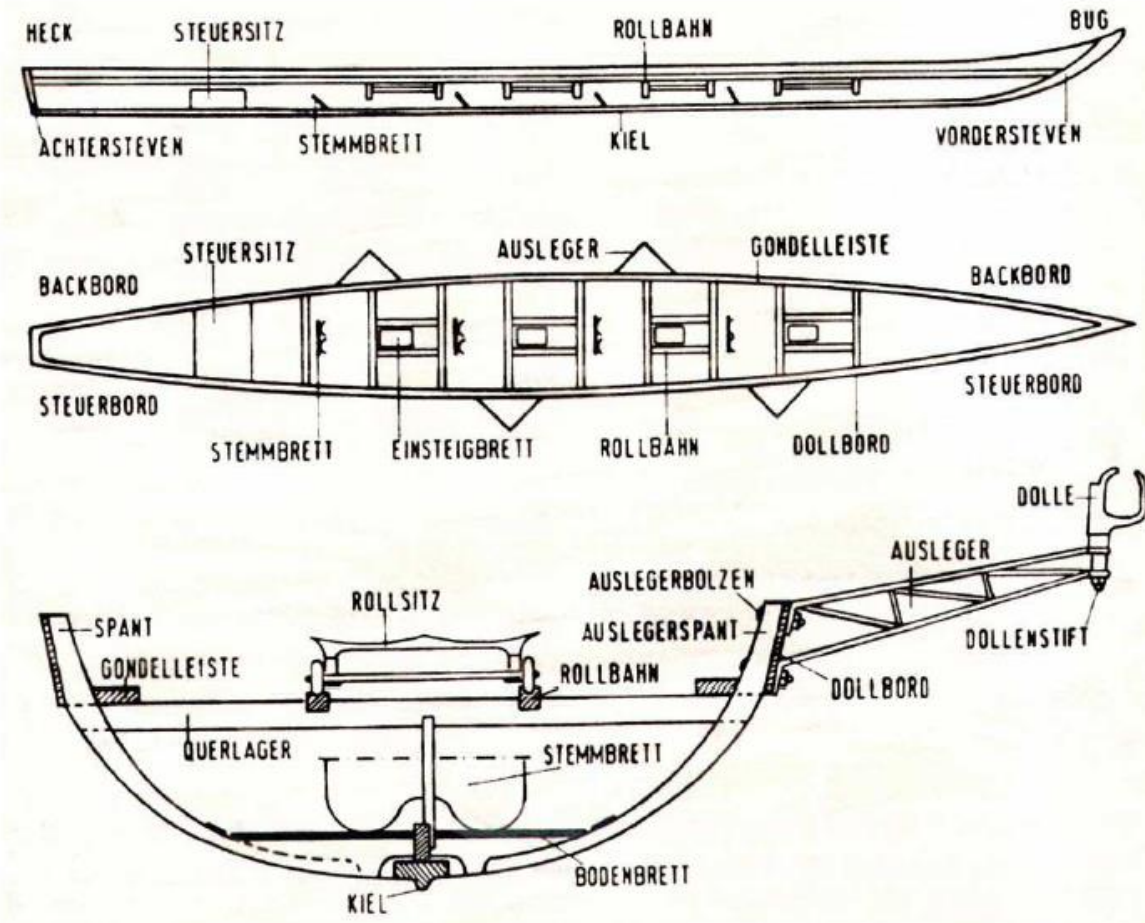
Unsere Gig- oder C-Boote dienen der Ausbildung, dem Breitensport und dem Wanderrudern.

Skull ist die Bezeichnung dafür, dass jeder Ruderer mit zwei Ruderblättern (Backbord und Steuerbord) rudert.

Riemen ist die Bezeichnung dafür, dass jeder Ruderer mit einem Riemen entweder auf der Backbord- oder Steuerbordseite rudert.

Bootskunde

Jeder Ruderer und jede Ruderin sollte die folgenden Begriffe kennen und wissen, was sie bezeichnen: Einsteigbrett, Rollbahn, Rollsitz, Stemmbrett, Steuer, Vorder- bzw. Achtersteven, Ausleger, Dolle, Dollenstift, Dollbord, Bug, Heck, Kiel, Gondelleiste, Spant – und natürlich Backbord und Steuerbord.



Bootspreise

Unsere Sportgeräte sind teuer. Hier einige Beispiele:

Renneiner – 11.000 €

Rennzweier – 17.000 €

Rennvierer – 25.000 €

Achter – 35.000 €

Gig Zweier/Dreier – 12.000 €

Ein Satz Skulls kostet 650 €, ein Riemen kostet 500 €.

Ein Rollsitz kostet 200 €.

Das bedeutet, dass mit den Booten und den Materialien sehr sorgfältig umgegangen werden muss.

Bootslagerung

Weil Ruderboote teuer und empfindlich sind, müssen Lagerung und Transport so erfolgen, dass die Boote immer mit einem Spant – d.h. an der Stelle, wo der Ausleger am Boot festgeschraubt ist – auf den Lagern liegen.

Tragen von Booten / Ein- und Aussteigen

Das Heraus- und Hereintragen von Booten aus der Halle an den Steg und umgekehrt hat mit größter Aufmerksamkeit und Konzentration zu erfolgen. Hier kommt es erfahrungsgemäß zu den meisten Schäden.

Wenn die Boote eingesetzt und aus dem Wasser genommen werden, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Kielleiste nicht mit der Stegkante in Berührung kommt. Die Dollenbügel sind beim Transport geschlossen. Die Boote dürfen nicht an den Auslegern getragen werden.

Beim Ein- und Aussteigen gilt: die Füße dürfen nur auf die dafür vorgesehenen Stellen (Einsteigbrett, Stemmbrett, in C-Booten Bodenbrett,) gestellt werden, keinesfalls aber auf Teile der Bootshaut oder Rollschienen.

Beim Anlegen ist darauf zu achten, dass das Boot keine harte Berührung mit dem Steg hat. Das Anlegen erfolgt vorsichtig, d. h. mit deutlich geringerer Geschwindigkeit und mit einem spitzen Winkel zum Steg. Bei sehr starkem Wind oder sehr starker Strömung wird gegen den Wind bzw. die Strömung angelegt.

Bootspflege

Nach jedem Rudern sind die Boote abzuspritzen, mit einem Schwamm und Reiniger abzuwaschen, dann nochmals abzuspritzen und mit einem Leder abzuwischen. Die Rollen und Rollschienen sind mit Papier zu reinigen. Bei sichtbarer Verschmutzung ist das Bootsinnere zu putzen. Entsprechend ist mit den Skulls und Riemen zu verfahren. Näheres ist dem Aushang in der Bootshalle zu entnehmen.

Weitergehende Bootspflegemaßnahmen sollen nach Absprache mit dem Bootswart im Rahmen von Arbeitsdiensten passieren.

Beschädigungen an Booten

Beschädigungen an Booten/Sportgerät sind unbedingt im Fahrtenbuch einzutragen. Nur so kann der Bootswart die Reparatur veranlassen.

Für Schäden oder Unfälle, die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, hat der Verursacher selbst zu haften (s. Satzung des RVL).

Kategorisierung unserer Boote

Um eine Orientierung für die Auswahl der Boote und die Berechtigung zur Bootsnutzung zu erleichtern, sind unsere Ruderboote mit Punkten gekennzeichnet. Diese Einteilung ist auch im Fahrtenbuch hinterlegt.

- blauer Punkt: ausschließlich Kinder;
- grüner Punkt: alle Ruderinnen und Ruderer;
- gelber Punkt: nur ruder- und bootstechnisch versierte Ruderinnen und Ruderer;
- roter Punkt: nur Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, nur nach Freigabe durch die Trainer);

Rudern auf dem Hafen

Ruderzeiten und Training

Einen Überblick über die Ruder- und Trainingszeiten gibt der Vorstand jeweils zu Beginn der Sommer- und Wintersaison (Stichtage sind das Anrudern bzw. das Abrudern) heraus. Für das individuelle Rudern außerhalb der Ruder- und Trainingszeiten ist zu beachten, dass die festen Termine (Kinderrudern, Schulrudern usw.) Vorrang haben.

Fahrtenbuch

Jede Bootsbenutzung ist im Fahrtenbuch vor Beginn der Fahrt korrekt und vollständig einzutragen. Das macht in der Regel der Steuermann/ die Steuerfrau, der Fahrtleiter/ die Fahrtleiterin.

Die Eintragung hat nicht nur versicherungstechnische Gründe, sondern ist auch hinsichtlich der Sicherheit von größter Bedeutung. Anhand des Fahrtenbuches muss jederzeit festgestellt werden können, wer „draußen“ ist.

Unser elektronisches Fahrtenbuch befindet sich in der Bootshalle. Die Kilometerangaben finden sich auf der Liste neben dem Fahrtenbuch.

Vereinsmitglieder wählen ihre Namen per Mausklick aus der Namensliste im elektronischen Fahrtenbuch aus, um eine korrekte Eintragung und Erfassung in der Statistik zu gewährleisten. Die Namen von Gastruderern sind per Hand einzugeben und mit dem Zusatz Gast zu versehen.

Nach dem Rudern ist das Boot auszutragen.

Sofort das richtige Kommando

Der Steuermann bzw. der Bootsobmann (siehe unten: Rechtliche Hinweise ...) muss in jeder Situation laut, prägnant und eindeutig den angemessenen Befehl geben, ohne dass er lange überlegen muss, wie der Wortlaut für die erforderliche Wirkung ist. Dazu ist die Kenntnis von allgemein gebräuchlichen Ruderkommandos notwendig.

Die folgende Liste enthält die wichtigsten Kommandos in Anlehnung an die offiziellen Ruderkommandos des Deutschen Ruderverbands.

Ruderbefehle bestehen aus einem Ankündigungs- und einem Ausführungsteil. Dazwischen steht in der Liste ein Gedankenstrich. Wer Ruderbefehle erteilt, muss nach dem Ankündigungsteil soviel Pause einlegen, dass die Mannschaft sich auf das konzentrieren kann, was gleich danach zu tun ist. Bei einigen Ruderbefehlen muss die Mannschaft nach der Ankündigung zunächst die Position für die Ausführung einnehmen.

„Mannschaft ans Boot“ - „hebt an!“	Vorher sind Skulls (Riemen) und weiteres Zubehör zum Steg gebracht worden.
„Boot drehen“ – „Rathaus (Dock, Polizei o.ä.) offen / hoch!“	Das Boot wird gedreht, um es ins Wasser zu setzen oder in den Böcken abzulegen. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Ausleger und Dollen den Boden nicht berühren.
„Fertigmachen zum Einsteigen“ – „steigt ein!“	Alle Ruderer haben ein Bein auf dem Einsteigebrett und das andere zum Abstoßen bereit auf dem Bootssteg
„Klarmeldung!“	Am Bug beginnend melden die Ruderer, sobald sie ruderbereit sind („1 fertig!", „2 fertig!", ...).
„Alles vorwärts“ – „los!“ oder: „In die Auslage“ – „los!“	In die Auslage gehen – Blätter senkrecht drehen und Durchzug.
„Ruder“ – „halt!“	Ankündigungskommando erfolgt beim Vorderzug, Ausführungskommando beim Endzug, Ruderer nehmen die Orthogonalstellung ein.
„Blätter“ – „ab!“	Die Blätter werden flach auf das Wasser gelegt.

„Stoppen“ – „stoppt!“	Durch dosiertes Gegenkanten der flach liegenden Blätter schneiden diese langsam unter Wasser. Die gegengekanteten Blätter werden mit gestreckten Armen bis zur Senkrechten weitergekantet.
„Alles rückwärts“ – „los!“	Aus der Rücklage, Griffe / Holme am Körper, Blattstellung entgegengesetzt wie beim Vorwärtsrudern. Arme strecken, vorrollen. Volle Benutzung der Rollbahn. Ankanten der Blätter während des Luftweges.
„Wende über Backbord“ – „los!“ (Steuerbordwende entsprechend)	Aus der Rücklage, Blattstellung „Backbord rückwärts“ aufgedreht, Steuerbordblatt flach, volle Rollbahn; in der Auslage Backbordblatt flach, Steuerbordblatt „vorwärts“ aufgedreht, Zug.
„Kurze Wende über Backbord“ – „los!“ (Steuerbord entsprechend)	Backbordholm am Körper (Blatt rückwärts aufgedreht), Steuerbordholm in Armauslage (Blatt vorwärts aufgedreht), ohne Rollbahn. Entgegengesetzte gleichzeitige Wasserarbeit auf beiden Bordseiten, danach Blätter in der Luft senkrecht zurückführen.
„Backbord“ – „lang!“ (Steuerbord entsprechend)	Ankündigung in der Auslage, Ausführung nach dem Ausheben der Blätter. Die Holme werden in der Hand behalten, nach außen geführt, Skulls/Riemen sind eng am Boot.
„Skulls (Riemen)“ – „vor!“	Aus der Längsseitslage in die Orthogonalstellung führen.
„Fertigmachen zum Aussteigen“ – „steigt aus!“	Steuermann/-frau ist vorher ausgestiegen und hält das Boot in der Mitte fest. Der „wasserseitige“ Fuß steht auf dem Einsteigbrett. Beim Aussteigen wird das „wasserseitige“ Ruder mit herausgenommen.
„Backbord überziehen!“ (Steuerbord entsprechend)	Das Steuerbord–Ruder wird nicht so weit in die Auslage gebracht. Auf Backbord wird besonders kräftig gezogen.
„Hochscheren!“	Im Freilauf werden die Innenhebel tief ins Boot gedrückt (z.B. bei hohen Wellen).
„Halbe Kraft!“ oder „Ohne Kraft!“	Es wird mit wenig oder nahezu ohne Kraft durchgezogen, z. B. vor dem Anlegen.
„Frei weg!“	Dieses Kommando wird gegeben, um „Überziehen“, „Hochscheren“, „Halbe Kraft“, u. ä. wieder aufzuheben.

Vorfahrtsregeln auf dem Wasser

Ruderboote haben auf dem Wasser wie im Straßenverkehr rechts / auf der Steuerbordseite zu fahren (Ausweichen bei entgegenkommendem Verkehr nach rechts / Steuerbord, Überholen links / auf der Backbordseite des zu überholenden Boots). Steuermannslose Boote müssen besonders aufmerksam und sorgfältig auf Gegenverkehr und die Einhaltung des Rechtsfahrgebots achten.

Ruderboote haben allen anderen Schiffen auszuweichen – auch Segelbooten! Ruderboote haben die Zeichen der Schifffahrt zu beachten.

Durchfahrverbote

Die Durchfahrt durch die Nessebrücke und die Rathausbrücke ist bei geöffneter Brücke nicht gestattet.

Vom Bootshaus gesehen links neben der Schleuse befindet sich eine vom Wasser gut sichtbare Tafel, die bei Schiffsbewegungen im Industriehafen ggf. ein Durchfahrverbot anzeigt. Dieses ist unbedingt zu beachten. In diesem Fall muss vor der Schleuse gewendet werden.

Jeder Ruderer ist dafür verantwortlich, durch gewissenhafte Beachtung der Ver- und Gebote sowie im Einzelfall der Anordnungen der Stadt Leer (Hafenkapitän) dafür zu sorgen, dass das Ansehen des Rudervereins keinen Schaden nimmt und uns der Hafen als Ruderrevier in dem bisherigen Umfang erhalten bleibt.

Gefahrensituationen

Typische Gefahrensituationen in unserem Ruderrevier, dem Hafen, sind:

- Wind und Wellen: Bei stärkerem Wind ist insbesondere im Bereich um die Schleuse (sog. Durchstich) mit schwierigen Bedingungen zu rechnen.
- Eis: Hierfür gilt absolutes Ruderverbot, denn auch eine sehr dünne Eisschicht beschädigt die Haut unserer Boote.
- Gewerblicher Schiffsverkehr: Von manövrierenden Schiffen ist gebührender Abstand zu halten. Ruderboote sind von größeren Schiffen aus oft schlecht zu erkennen. Schraubenwasser kann zum Kentern führen.
- Sportbootverkehr: Nach Schleusungen und zu besonderen Veranstaltungen (Gallimarkt u. ä.) kann es zu erhöhtem Aufkommen von Sportbooten und damit verbundener Kollisionsgefahr kommen.
- Gewitter: Bei Gewitter herrscht Ruderverbot.
- Sonstige Gefahrensituationen: Schiffsstapelläufe, Feuer u. ä. Ereignisse am Hafen bedeuten auch Ruderverbot.

Winterrudern

Bei Eisgang gilt absolutes Ruderverbot (s.o.).

Ein Kentern bei einer Wassertemperatur von 5 Grad und weniger ist extrem gefährlich.

Man verliert im Wasser in weniger als 5 Minuten das Bewusstsein.

Bei niedrigen Wassertemperaturen ist das Rudern in Kleinbooten (Einer und Zweier) untersagt.

Das Training in Kleinbooten findet nur in Begleitung des Trainerboots statt. Die speziell für den Ruderbetrieb bereitstehenden Schwimmwesten sind zu tragen.

Rudern bei Dunkelheit

Rudern bei Dunkelheit ist untersagt.

Ruderbekleidung

Mannschaften sollten laut unserer Satzung möglichst einheitlich in der Ruderbekleidung des RVL gekleidet sein.

Eine Auswahl funktioneller Ruderkleidung ist empfehlenswert und im Verein erhältlich (Ansprechpartner siehe Homepage und Aushang).

Rechtliche Hinweise zu Verantwortung und Sicherheit im Ruderboot

Auf allen Wasserstraßen ist es vorgeschrieben, dass auf allen Fahrzeugen – auch Ruderbooten ein Schiffsführer an Bord ist. Er muss entweder selbst steuern oder muss einen geeigneten Rudergänger ans Steuer setzen.

Den Schiffsführer nennt man beim Rudersport „Bootsobmann“. Als Obmann wird in der Regel der erfahrenste Ruderer ausgewählt.

Der Bootsobmann hat die Verantwortung und das Kommando an Bord und trifft wesentliche Entscheidungen auch dann, wenn er selbst nicht steuert.

Unser Bootshaus

Bootshausnutzung - Individuelle Nutzung und Verantwortung

Unser Bootshaus ist uns lieb und teuer!

Das heißt, es ist ein gern besuchter Mittelpunkt unseres Vereinsleben, wie ihn nur wenige Vereine haben. Es kommt uns aber teuer zu stehen, wenn wir es nicht mit der nötigen Sorgfalt und Pflege behandeln.

Jedes Mitglied ist persönlich für den pfleglichen Umgang mit dem Bootshaus und seiner Einrichtung verantwortlich.

Wer das Bootshaus als Letzter verlässt, hat sich zu vergewissern, dass alle Fenster und Türen in allen Etagen verschlossen sind, das Licht ausgemacht ist und die Sicherungshauptschalter im Vorraum abgeschaltet sind.

Die Heizungs- und Warmwasseranlage ist automatisch geregelt.

Schäden sind dem Hauswart bzw. dem Vorstand umgehend zu melden.

Vor allem in Winterhalbjahr können auch die Fitness- und Trainingsgeräte im Bootshaus und im kleinen Hausmeisterhaus genutzt werden.

Thekendienst

Die Theke in unserem Bootshaus ist montags, dienstags und donnerstags geöffnet.

Der Thekendienstplan wird zu Anfang des Jahres verschickt. Der Thekendienst gehört zu den Pflichten jedes Mitglieds. Er ist auf die Zahl der verpflichtenden Arbeitsstunden (siehe unten: Arbeitsdienst) anrechenbar. Der Umfang der mit dem Thekendienst verbundenen Arbeiten ist als Liste in der Küche ausgehängt.

Arbeitsdienst - Haus- und Bootsputz

Vor dem Anrudern im Frühjahr und dem Abrudern im Herbst sowie vor der Regatta wird ein Arbeitsdienst durchgeführt, bei dem die Mitglieder nicht nur die Boote, sondern auch das Haus und seine Außenanlagen aufräumen und pflegen.

Jedes Mitglied, das volljährig ist und in der vorangegangenen oder laufenden Saison mindestens 50 Kilometer gerudert ist, ist zur Teilnahme im Umfang von 10 Stunden verpflichtet.

Die abgeleisteten Arbeitsstunden werden im Fahrtenbuch dokumentiert. Für in einem Jahr nicht abgeleistete Arbeitsstunden wird zu Beginn des nächsten Jahres ein Entgelt eingezogen.

Bootshausschlüssel

Um individuelles Training zu ermöglichen, können verantwortungsbewusste Mitglieder im Rahmen der Verfügbarkeit und gegen Zahlung eines Pfands einen Bootshausschlüssel erhalten (siehe Liste Ansprechpartner).

Förderverein

Viele unserer Kinder und Jugendlichen identifizieren sich über den Wettkampf- und Leistungssport mit unserem Verein. Die Anschaffung von Booten, die leistungssportlichen Ansprüchen gerecht werden, ist teuer. Zugleich ist die Förderung des Wettkampfsports ein wertvoller Beitrag zur Förderung unserer Jugend. Wer sich als Mitglied dieses Anliegen zu

eigen machen kann, sollte darüber nachdenken, Mitglied in unserem Förderverein zu werden. (Information liegen im Bootshaus und auf unserer Homepage).

Beendigung der Mitgliedschaft

Laut unserer Satzung endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.

Anhang 1: Ruderordnung

Ruderordnung Ruderverein Leer von 1903 e.V.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruder- und Sportbootbetrieb (folgend als „Ruderbetrieb“ geführt) erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ruderer und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.

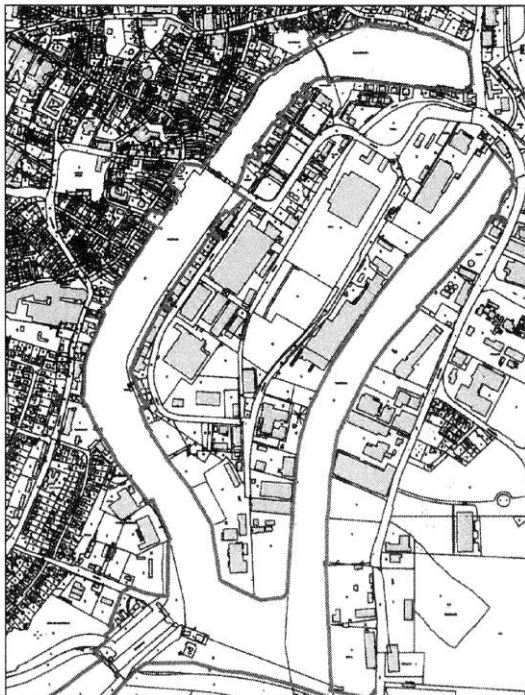
- Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen.

3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- (2) Sie müssen verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (3) Sie müssen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und diese Ruderordnung kennen.

4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile:



- Handelshafen
- Industriehafen

- (2) Für das Hausrevier gelten neben dieser Ruderordnung die Hafenbenutzungsvorschriften der Stadtwerke Leer (Anhang).

(3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:

Die Rathausbrücke

- Enge Durchfahrten, somit Kentergefahr
- Schlechte Einsehbarkeit der eigenen sowie der entgegenkommenden Fahrbahn.
- Häufige An- und Ablegemanöver der Fahrgastschiffe im Bereich der Brücke
- Durchfahrverbot für Ruder- und Drachenboote bei geöffneter Brücke oder roter Warnlampe.

Die Seeschleuse:

- Teils massiver Bootsverkehr zu den Schleusungen
- Hohe Wahrscheinlichkeit von Schraubenwasser (Kentergefahr)
- Frachtschiffe haben meist nur ein begrenztes Sichtfeld und können nicht kurzfristig reagieren.

Der Werftbetrieb

- Häufige Schleppmanöver (Schraubenwasser / Kentergefahr)
- Erhöhte Wahrscheinlichkeit auf schweres Treibgut zu stoßen. Oft treibt dieses fast unsichtbar an der Wasseroberfläche.
- Absolutes Ruderverbot zu Stapelläufen.

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

(1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.

(2) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie / Kenterung in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, die eine sichere Weiterfahrt unmöglich macht, ist die Fahrt sofort abubrechen.

(3) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Großbooten trainieren oder in Kleinbooten in Begleitung eines Trainers oder Ausbilders und mit angelegter Rettungsweste.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

(1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorstand oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen zu genehmigen.

(2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen zu vergeben.

Stand 03.12.2015

Anhang 2: Satzung

Satzung des Rudervereins Leer von 1903 e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen-, Funktions- und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Funktions- und Amtsträger, sowie auch Mitglieder gleich welchen Geschlechts angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ruderverein Leer von 1903 und hat seinen Sitz in Leer/Ostfriesland. Er ist unter Nummer VR 110013 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung und Förderung des Rudersports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsflagge

Die Flagge des Vereins zeigt auf weißem Grund in der Mitte einen sechseckigen, auf einer Spitze stehenden, roten Stern.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- Auswärtige Mitglieder

§ 6 Mitglieder

- Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und die Förderung des Rudersportes erworben haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit 3/4-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.

1

- Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins unter Beachtung der dafür getroffenen Anordnungen zu benutzen. Sie haben Antragsrecht, Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.

- Inaktive Mitglieder haben kein Recht auf Benutzung der Rudergeräte des Vereins und kein passives Wahlrecht. Die Umschreibung eines aktiven Mitgliedes zum inaktiven Mitglied kann auf Antrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Umschreibung vom inaktiven Mitglied zum aktiven Mitglied kann jederzeit erfolgen.

- Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte gemäß den dafür getroffenen Anordnungen zu benutzen. Sie haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Sie gehören einer Jugendabteilung an und verwalten sich nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien.

- Mitglieder können auf Antrag in die Gruppe der auswärtigen Mitglieder eingestuft werden. Auswärtige Mitglieder sind solche Mitglieder, die ihren Wohnsitz mehr als 50 km Luftlinie vom Vereinsort entfernt haben und infolge der großen Entfernung am Vereinsleben nicht regelmäßig teilnehmen können. Sie haben Zutritt zu den Vereinsräumen, gelegentliche Benutzung der Vereinsrudergeräte ist ihnen gestattet. Die Umschreibung zum auswärtigen Mitglied kann auf Antrag zum Beginn des dem Wegzug folgenden nächsten Halbjahres erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben die von den Organen erlassenen Ordnungen zu befolgen.
- Jedes Mitglied haftet für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung des von ihm benutzten Vereinsgeländes. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.
- Die Mitglieder zahlen Beiträge.
- Die den Rudersport ausübenden Mitglieder müssen das Schwimmbadzeichen in Bronze oder einen vergleichbaren Nachweis abgelegt haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Antrag zu unterschreiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.

§ 9 Pflichtverletzungen

- Bleibt ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung mehr als drei Monate mit seinen Beiträgen bzw. Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand diesem die Rudererlaubnis sowie das Recht zur Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins entziehen.
- Die Mitglieder verlieren ihr Antragsrecht, Stimmrecht und Wahlrecht, wenn sie länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung rückständig sind.
- Soweit ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwölf Monate im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer dreiwöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied unverzüglich bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen 14 Tagen das Recht der Berufung an die

2

Mitgliederversammlung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufungsschrift. Der Ausschließungsbeschluss kann gerichtlich nur angefochten werden, wenn das Mitglied den in der Satzung vorgesehenen Instanzenweg ausgeschöpft hat.

4. Sonstige Verstöße gegen die Vereinsinteressen, die Bestimmungen dieser Satzung, in die Fahrordnung, die Bootsausordnung, Anweisungen des Vorstandes oder sonstige Richtlinien können vom ersten Vorsitzenden, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben worden ist, mit Verweis, mit Bootshaus- oder mit Sportverbot auf die Dauer von bis zu sechs Monaten geahndet werden. Gegen die Bestrafung kann binnen einer Woche schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet über die Berufung mit 2/3-Mehrheit.

5. Wer sich wiederholt grober Verstöße schuldig macht, kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Es gilt das gleiche Verfahren wie bei §9 3.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das auscheidende Mitglied verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte des Mitgliedes. Beiträge, Sacheinlagen und Umlagen werden nicht erstattet. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 11 Beiträge

Die Beiträge sind im Voraus zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Neue Mitglieder zahlen den Beitrag, der anteilig auf die Zeit ab dem ersten des der Antragstellung folgenden Monats bis zum Ende des Geschäftsjahres anfällt.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag für das jeweilige Vereinsjahr Zahlungserleichterungen oder auch Zahlungserlass gewähren.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung,
- b) der Vorstand und die ihm verantwortlichen Ausschüsse.

§ 13 Einberufung und Durchführung von Versammlungen

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss innerhalb von drei Wochen eine solche Versammlung einberufen, wenn zehn Prozent der zu Jahresanfang aktiven Mitglieder ihn unter Darlegung der Gründe darum ersuchen.
2. Die Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt mindestens acht Tage, die zu einer Jahreshauptversammlung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden. 14 Tage vor einer Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern der Wahlvorschlag des Vorstandes bekanntzugeben oder mitzuteilen, dass ein Wahlvorschlag nicht vorliegt.

3

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.
4. Über die Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das der erste Vorsitzende oder der Leiter der Versammlung und der Protokollführer unterzeichnen. Der Vorstand legt das Protokoll der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor.

§ 14 Hauptversammlung

1. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt, eine außerordentliche Hauptversammlung im Bedarfsfall.
2. Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegt im Besonderen:
 - a. die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - e. die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr.

§ 15 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung längstens für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Versammlung wählt den Wahlleiter. Der Wahlleiter kann zu seiner Unterstützung bis zu vier Beigeordnete bestimmen.
3. Der Wahlleiter verliest den Vorschlag des Vorstandes für die Besetzung des zu wählenden Vorstandes und den Vorschlag der Jugendabteilung für den Posten des Jugendbeauftragten oder teilt mit, dass kein Vorschlag vorliegt.
4. Der Wahlleiter und die Beigeordneten bleiben bis zur Beendigung der Wahlen tätig.
5. Weitere Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes können auf der Hauptversammlung erfolgen.
6. Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, aber seine Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt hat.
7. Wird nur ein Vorschlag eingebracht, gilt der Vorgesessene als gewählt.
8. Auf Antrag müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.
9. Nach der Wahl wird der Gewählte gefragt, ob er die Wahl annimmt, sofern er für den Fall einer Wahl deren Annahme nicht zuvor schriftlich erklärt hat.
10. Der alte Vorstand führt die Geschäfte so lange weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. erster Vorsitzender,
- b. zwei zweite Vorsitzende,
- c. Schriftführer,
- d. Kassenführer,
- e. Beauftragte der Damenabteilung,
- f. Jugendbeauftragter,

4

- g. Werbe- und Pressebeauftragter,
- h. Leiter Sportausschuss,
- i. Leiter des Haus- und Veranstaltungsausschusses.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.
 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und den zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenvorstand. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Diese Vertretung wird wahrgenommen entweder durch den ersten Vorsitzenden allein oder zwei andere Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung bis zu fünf Mitglieder in einen Beirat zu berufen. Die Beiratsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen nach Absprache beratend teil. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der Vereinsgeschäfte. Er benennt und entlässt die Mitglieder der Ausschüsse. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen.

2. Die Vorstandspositionen werden ehrenamtlich geführt.

3. Zu den Vorstandssitzungen lädt der erste Vorsitzende ein. Er muss die Sitzung einberufen, wenn ihm drei Vorstandsmitglieder darum ersuchen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann.

6. Löst sich der Vorstand während des Geschäftsjahres auf, hat innerhalb von sieben Tagen nach Auflösung die Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung zu ergehen. Einziger Punkt der Tagesordnung ist die Neuwahl des Vorstandes.

§ 18 Ständige Ausschüsse

1. Der Sportausschuss ist verantwortlich für den Sportbetrieb und wird von dem als Vorstandsmitglied gewählten Leiter des Sportausschusses geleitet:

- a. dem Leiter des Sportausschusses,
- b. dem Bootsbeauftragten,
- c. dem Vertreter der Drachenbootabteilung,
- d. dem Wanderruderbeauftragten,
- e. den Trainern und den Ausbildern.

Die Mitglieder des Sportausschusses sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.

2. Der Haus- und Veranstaltungsausschuss ist zuständig für die Pflege des Bootshauses und die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen. Der Ausschuss hat höchstens fünf Mitglieder. Sie sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.

5

§ 19 Weitere Ausschüsse

Der Vorstand kann weitere Ausschüsse benennen.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch eine Hauptversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei mit Abstand von mindestens 14 Tagen aufeinanderfolgenden, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlungen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss in beiden Versammlungen mit 4/5-Mehrheit gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leer, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Rudersports zu verwenden hat. Die erfolgte Auflösung hat der Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich anzumelden.

§ 22 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten ist Leer/Ostfr.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 24 Schlussbestimmungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Vereinsregister oder das Finanzamt verlangen sollten, kann der Vorsitzende selbstständig beschließen und anmelden.

Leer, Mai 2022